

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2265

vom 7. Dezember 1999

Gemeinde Arlesheim, Mutation Nr. 11 zur Quartierplanung Ortskern

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Arlesheim hat am 21. Juni 1999 die Mutation Nr. 11 zur Quartierplanung Ortskern beschlossen. Die Mutation besteht aus 2 Teilplänen.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 7. Oktober 1999 unterbreitet der Gemeinderat Arlesheim die Mutation Nr. 11 zur Quartierplanung Ortskern zur regierungsrätlichen Genehmigung. Die Prüfung des Planungsbeschlusses konnte mit positivem Ergebnis abgeschlossen werden. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- :/:/:
1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Arlesheim am 21. Juni 1999 beschlossene Mutation Nr. 11 zur Quartierplanung Ortskern wird genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 06/QP/2/15 (Mutation Nr. 11 zur Quartierplanung Ortskern) versehenen Exemplare der Pläne.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Arlesheim, 4144 Arlesheim
- Jermann Ingenieure+Geometer AG, Reichensteinerstrasse 3, 4144 Arlesheim
- Architekturbüro Hänggi, Dorfplatz 1, 4144 Arlesheim
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Bauinspektorat
- Tiefbauamt
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Raumplanung (6)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

